

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke,
Markus Kurth, Brigitte Pothmer, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 18/426 –**

Mischbetriebe in der Leiharbeit mit nicht ausschließlich oder überwiegend auf Arbeitnehmerüberlassung ausgerichtetem Betriebszweck

Vorbemerkung der Fragesteller

Es gibt reine Leiharbeitsbetriebe und Betriebe mit unterschiedlichen Betriebszwecken, die auch Arbeitnehmerüberlassung betreiben – die so genannten Mischbetriebe. Die Bundesagentur für Arbeit (BA) unterscheidet in ihrer Statistik zur Arbeitnehmerüberlassung zwischen den Gesamtzahlen und den Betrieben mit dem Betriebszweck „ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung“.

In der öffentlichen Diskussion spielen die so genannten Mischbetriebe und hier insbesondere die Betriebe, die nicht überwiegend Arbeitnehmerüberlassung betreiben, aber nur eine sehr untergeordnete Rolle. Über sie sind wenige Informationen bekannt. Das ist insofern erstaunlich, da beispielsweise im „Elften Bericht der Bundesregierung über Erfahrungen bei der Anwendung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ nachzulesen ist, dass Mängel bei der Anwendung tarifrechtlicher Regelungen vermehrt bei Verleihbetrieben, die nicht überwiegend Arbeitnehmerüberlassung betreiben, und bei Mischbetrieben festgestellt wurden.

1. Wie definiert bzw. nach welchen Kriterien grenzt die BA die Betriebe ab, die „ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung“ betreiben, und
 - a) wie müssen die Betriebe nachweisen, dass der Betriebszweck „nicht überwiegend“ aus Arbeitnehmerüberlassung besteht, und wie wird dies kontrolliert,
 - b) gibt es Unterschiede bei Erteilung, Löschung und Widerruf der befristeten oder unbefristeten Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis für Mischbetriebe bzw. für Betriebe, die „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben, gegenüber reinen Verleihunternehmen,

- c) gibt es Unterschiede bei den Meldepflichten für Mischbetriebe bzw. für Betriebe, die „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben, gegenüber reinen Verleihunternehmen?

Im Rahmen der Antragstellung für eine Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) müssen Antragsteller Angaben zu ihrer Betriebsorganisation machen. Dazu gehören auch Angaben zum Personalbestand (u. a. Gesamtzahl der Beschäftigten, (geplante) Anzahl der Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter). Weiter wird der Antragsteller aufgefordert, anzugeben, ob der Betriebszweck ausschließlich oder überwiegend auf Arbeitnehmerüberlassung ausgerichtet ist. Für die Beurteilung des Betriebszwecks, ob ausschließlich, überwiegend oder nicht überwiegend Arbeitnehmerüberlassung betrieben wird, ist der Anteil der Arbeitszeit für die Arbeitnehmerüberlassung entscheidend.

Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des AÜG erforderlich sind (§ 7 Absatz 2 AÜG). Dazu gehört auch die Vorlage von geschäftlichen Unterlagen, aus denen sich ergibt, ob Arbeitnehmerüberlassung ausschließlich, überwiegend oder nicht überwiegend ausgeübt wird.

Das AÜG findet grundsätzlich auf alle Verleiher gleichermaßen Anwendung. Das Gesetz differenziert nicht nach Mischbetrieben und reinen Verleihbetrieben. Mischbetriebe und reine Verleihbetriebe werden bei der Erteilung der Erlaubnis, Löschung und Widerruf gesetzlich gleichbehandelt. Die Inhaber von Mischbetrieben haben ferner die gleichen Meldepflichten sowie arbeitsrechtliche Pflichten wie reine Verleihunternehmen.

2. Aus welchen Gründen betreiben Mischbetriebe zusätzlich zu einem anderen Betriebszweck „überwiegend“ bzw. „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung (bitte konkrete häufige Beispiele nennen)?

Gründe, die Betriebe veranlassen, zusätzlich zu einem anderen Betriebszweck überwiegend bzw. nicht überwiegend Arbeitnehmerüberlassung zu betreiben, werden von der Bundesregierung nicht erhoben. Es steht jedem Unternehmer grundsätzlich frei, seine unternehmerischen Ziele auch oder allein durch die Überlassung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu verfolgen. Für die Erteilung einer Erlaubnis nach dem AÜG müssen von antragstellenden Arbeitgebern keine Gründe angegeben werden. In Deutschland benötigt grundsätzlich jeder Arbeitgeber, der Arbeitnehmer einem Dritten zur Arbeitsleistung überlassen möchte, eine Erlaubnis nach dem AÜG, unabhängig davon, in welchem Umfang Überlassungen von Arbeitnehmern stattfinden.

3. Sind auch Personaldienstleister, die beispielsweise Leiharbeit, Personalvermittlung und Inhouse-Service per Werkvertrag anbieten, oder konzerninterne Verleihbetriebe als Mischbetriebe, die „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben, bei der BA gemeldet?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Grundsätzlich bedürfen alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Dritte (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlassen wollen, einer Erlaubnis nach dem AÜG. Dieser Grundsatz gilt unabhängig davon, ob die Arbeitnehmerüberlassung der „ausschließliche“, „überwiegende“ oder „nicht überwiegende“ Betriebszweck ist. Für die Erteilung der Erlaubnisse nach dem AÜG ist die Bundesagentur für Arbeit zuständig. Beantragt ein Arbeitgeber eine Erlaubnis nach dem AÜG oder ist er im Besitz einer solchen, so ist er bei der Bundesagentur für Arbeit in diesem Sinne gemeldet.

4. In welchen zehn Branchen sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die meisten Mischbetriebe tätig, die eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung besitzen und „überwiegend“ bzw. „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben (bitte mit Angabe von absoluten Zahlen)?

Die Arbeitnehmerüberlassungsstatistik basiert auf Meldungen der Erlaubnisinhaber (Primärerhebung). Der Verleiher hat der BA halbjährlich statistische Meldungen auf einem Meldevordruck zu erstatten.

Auf den Meldevordrucken ist durch die Verleihbetriebe anzugeben, ob der Betriebszweck ausschließlich oder überwiegend auf Arbeitnehmerüberlassung gerichtet ist, eine weitere Unterscheidung wird nicht getroffen. Es kann demnach lediglich nach den Kategorien Betriebszweck „ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung“ bzw. „nicht überwiegend Arbeitnehmerüberlassung“ differenziert werden.

Eine Differenzierung in Bezug auf den Betriebszweck (Branche) bei nicht überwiegend in der Arbeitnehmerüberlassung tätigen Betrieben ist nicht möglich.

5. Welche Betriebe sind nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell die größten zehn Mischbetriebe, die eine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis haben, aber „überwiegend“ bzw. „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben?

Die Bundesregierung erfasst die Größe von Mischbetrieben, die eine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis haben und überwiegend bzw. nicht überwiegend Arbeitnehmer an Dritte überlassen, nicht statistisch.

6. Wie viel Prozent der Mischbetriebe entlohnen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell ihre Leiharbeitskräfte nach Leiharbeitstarif, und

Die BA erfasst statistisch nicht, wie viele Mischbetriebe, die im Besitz einer Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung sind, bei ihren Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter einen Tarifvertrag der Zeitarbeit anwenden.

- a) unter welchen Bedingungen kann ein Leiharbeitstarifvertrag angewendet werden,

Betriebe mit unterschiedlichen Betriebszwecken (Mischbetriebe), die auch Arbeitnehmerüberlassung betreiben, können vom Gleichstellungsgrundsatz gemäß § 10 Absatz 4 Satz 1 AÜG durch Anwendung eines Tarifvertrages der Arbeitnehmerüberlassung bzw. Zeitarbeit abweichen, wenn sie unter dessen räumlichen, fachlich-betrieblichen und persönlichen Geltungsbereich fallen. Der Geltungsbereich eines Tarifvertrages legt fest, welche Betriebe vom Tarifvertrag erfasst werden sollen. Er wird durch die Tarifvertragsparteien bestimmt.

- b) unter welchen Bedingungen ist eine Bezugnahme auf einen Leiharbeitstarifvertrag möglich,

Sofern keine Tarifbindung besteht, kann im Geltungsbereich eines Tarifvertrages seine Inbezugnahme einzelvertraglich im Arbeitsvertrag vereinbart werden. Auch hier gilt, dass das betreffende Arbeitsverhältnis in den räumlichen, persönlichen und betrieblich-fachlichen Geltungsbereich des in Bezug genommenen Tarifvertrages fallen muss. Im Falle der Inbezugnahme ist der Tarifvertrag grundsätzlich vollständig und umfassend anzuwenden.

- c) müssen die Mischbetriebe eine eigenständige Leiharbeitsabteilung nachweisen, und wenn ja, in welcher Form,

Mischbetriebe können die Arbeitnehmerüberlassung als Betriebsabteilung ausgliedern und verselbständigen. Das Bundesarbeitsgericht hat in mehreren Entscheidungen Grundsätze für das Vorliegen einer Betriebsabteilung aufgestellt (z. B. Urteil vom 21. November 2007 – 10 AZR 782/06 Rn. 28 ff.). Danach ist eine Betriebsabteilung nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ein räumlich, personell und organisatorisch vom Gesamtbetrieb abgegrenzter Betriebsteil, der mit eigenen technischen Betriebsmitteln einen eigenen Betriebszweck verfolgt, der auch nur ein Hilfszweck sein kann. Eine selbständige Betriebsabteilung erfordert eine auch für Außenstehende wahrnehmbare räumliche und organisatorische Abgrenzung sowie einen besonders ausgeprägten spezifischen arbeitstechnischen Zweck.

Sofern Mischbetriebe eine Betriebsabteilung „Arbeitnehmerüberlassung“ gründen, um vom Gleichstellungsgrundsatz mit einem Tarifvertrag der Zeitarbeit abweichen zu können, müssen sie der Bundesagentur für Arbeit als Erlaubnisbehörde nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz anhand von geschäftlichen Unterlagen nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine selbständige Betriebsabteilung vorliegen.

- d) können nach Leiharbeitstarif entlohnte Leiharbeitskräfte in anderen Abteilungen bzw. eigenen Konzern- oder Betriebsstrukturen eingesetzt werden?

Sofern arbeitsvertraglich vereinbart, können Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter auch in anderen Abteilungen bzw. eigenen Konzern- oder Betriebsstrukturen eingesetzt werden. Soweit dort für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstigere Regelungen greifen (z. B. aus Mindestlohntarifvertrag nach Arbeitnehmer-Entsendegesetz, allgemeinverbindlicher Tarifvertrag) sind die günstigeren Arbeitsbedingungen zu gewähren.

7. Wie werden nach Kenntnis der Bundesregierung die tarifrechtlichen Regelungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) in Mischbetrieben kontrolliert, und
- wie wird insbesondere geprüft, dass Leiharbeitstarifverträge nur dann angewandt werden, wenn das Überwiegensprinzip greift, also wenn im Betrieb arbeitszeitlich überwiegend Arbeitnehmerüberlassung betrieben wird,
 - bei wie viel Prozent der Mischbetriebe wurden seit dem Jahr 2009 Mängel bei der Anwendung tarifrechtlicher Regelungen festgestellt (bitte nach Jahren und Mischbetrieben, die „überwiegend“ bzw. „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben aufschlüsseln),
 - bei wie viel Prozent der reinen Verleihunternehmen wurden seit dem Jahr 2009 Mängel bei der Anwendung tarifrechtlicher Regelungen festgestellt (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Der Verleiher hat der Erlaubnisbehörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung des AÜG erforderlich sind (§ 7 Absatz 2 AÜG). Die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen gegenüber der BA als Erlaubnisbehörde dient der Feststellung, ob die Arbeitnehmerüberlassung im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften erfolgt.

Nach der Geschäftsanweisung der BA zur Durchführung des AÜG sollen vor der ersten Verlängerung nach Aufnahme der Verleihtätigkeit, vor der Erteilung der unbefristeten Erlaubnis und im Fünfjahresrhythmus (seit der letzten Be-

etriebsprüfung) Auskünfte eingeholt und Unterlagen im Rahmen von sogenannten Betriebsprüfungen geprüft werden. Dieser Prüfrhythmus gilt gleichermaßen für Mischbetriebe und reine Verleihunternehmen. Bei den Betriebsprüfungen werden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberunterlagen (insbesondere Personalakten einschließlich der Lohnunterlagen, Überlassungsverträge) des Verleihers geprüft. Prüfungsschwerpunkt ist dabei u. a. die korrekte Anwendung von Tarifverträgen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 AÜG bzw. die korrekte Umsetzung des Gleichstellungsgrundsatzes.

Festgestellte Mängel bei der Anwendung tarifrechtlicher Regelungen werden von der Bundesagentur für Arbeit statistisch nicht erfasst. Ein Vergleich zwischen Mischbetrieben und reinen Verleihunternehmen, bei denen Mängel bei der Anwendung tarifrechtlicher Regelungen festgestellt wurden, ist daher nicht möglich.

8. Wie viele Betriebe haben nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell eine Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis, und
 - a) wie viel Prozent davon sind Mischbetriebe,
 - b) wie viel Prozent der Mischbetriebe betreiben „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung,
 - c) wie haben sich diese Zahlen jeweils seit dem Jahr 2009 pro Jahr entwickelt?

Bei der Arbeitnehmerüberlassungsstatistik liegen betriebsbezogene Bestandsergebnisse zur Abfrage des Betriebszwecks jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres vor. Nach den jüngsten Daten (Stichtag: 30. Juni 2013) gab es bundesweit etwa 18 000 Verleihbetriebe, darunter rund 6 900 oder 38 Prozent Betriebe, deren Betriebszweck „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung ist. Ergebnisse zu anderen Juni-Stichtagen (seit 2009) können den Tabellen in der Antwort zu Frage 9 entnommen werden.

9. Welche Betriebsgrößen (aufgeschlüsselt nach Beschäftigtenzahl) haben die Betriebe mit Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell, und
 - a) wie viel Prozent davon sind jeweils Mischbetriebe,
 - b) wie viel Prozent davon betreiben jeweils „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung,
 - c) wie haben sich diese Zahlen jeweils seit dem Jahr 2009 jährlich entwickelt?

Nach Angaben aus der Arbeitnehmerüberlassungsstatistik gab es zuletzt (Stichtag: 30. Juni 2013) in etwa 13 300 bzw. 74 Prozent aller Verleihbetriebe weniger als 50 Leiharbeiter. Bei den Betrieben, deren Betriebszweck „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung ist, hatten etwa 6 400 bzw. 93 Prozent aller Verleihbetriebe weniger als 50 Leiharbeiter.

Weitere Ergebnisse zur Differenzierung nach Betriebsgrößenklassen und Stichtagen können den folgenden Tabellen entnommen werden.

Tabelle 1a: Verleihbetriebe nach Betriebszweck und Größenklassen

Stichtag / Betriebszweck	Insgesamt	davon							
		Anzahl der Verleihbetriebe mit ... Leiharbeitnehmern							
		1 bis 9	10 bis 19	20 bis 29	30 bis 39	40 bis 49	50 bis 99	100 bis 149	150 und mehr
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
30. Juni 2009									
Verleihbetriebe insgesamt	15.263	6.209	2.229	1.500	1.111	814	2.017	681	702
dar. Betriebszweck "ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"									
ja	9.734	2.330	1.551	1.192	946	711	1.786	614	604
nein	5.529	3.879	678	308	165	103	231	67	98
30. Juni 2010									
Verleihbetriebe insgesamt	16.115	6.210	2.041	1.478	1.030	831	2.407	973	1.145
dar. Betriebszweck "ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"									
ja	10.226	2.056	1.325	1.164	882	721	2.156	888	1.034
nein	5.889	4.154	716	314	148	110	251	85	111
30. Juni 2011									
Verleihbetriebe insgesamt	17.368	6.578	2.157	1.492	1.135	950	2.606	1.103	1.347
dar. Betriebszweck "ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"									
ja	11.099	2.151	1.412	1.151	946	826	2.367	1.026	1.220
nein	6.269	4.427	745	341	189	124	239	77	127
30. Juni 2012									
Verleihbetriebe insgesamt	18.491	7.209	2.398	1.600	1.293	991	2.661	1.115	1.224
dar. Betriebszweck "ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"									
ja	11.597	2.375	1.552	1.228	1.088	873	2.382	1.022	1.077
nein	6.894	4.834	846	372	205	118	279	93	147
30. Juni 2013									
Verleihbetriebe insgesamt	18.036	7.151	2.321	1.647	1.210	1.003	2.622	990	1.092
dar. Betriebszweck "ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"									
ja	11.117	2.288	1.484	1.274	998	864	2.356	891	962
nein	6.919	4.863	837	373	212	139	266	99	130

Tabelle 1b: Verleihbetriebe nach Betriebszweck und Größenklassen – Anteile in Prozent

Stichtag / Betriebszweck	Insgesamt	davon								
		Anzahl der Verleihbetriebe mit ... Leiharbeitnehmern								
		1 bis 9	10 bis 19	20 bis 29	30 bis 39	40 bis 49	50 bis 99	100 bis 149	150 und mehr	
		1	2	3	4	5	6	7	8	9
in Prozent										
30. Juni 2009										
Verleihbetriebe insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. Betriebszweck "ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"										
ja	63,8	37,5	69,6	79,5	85,1	87,3	88,5	90,2	86,0	
nein	36,2	62,5	30,4	20,5	14,9	12,7	11,5	9,8	14,0	
30. Juni 2010										
Verleihbetriebe insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. Betriebszweck "ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"										
ja	63,5	33,1	64,9	78,8	85,6	86,8	89,6	91,3	90,3	
nein	36,5	66,9	35,1	21,2	14,4	13,2	10,4	8,7	9,7	
30. Juni 2011										
Verleihbetriebe insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. Betriebszweck "ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"										
ja	63,9	32,7	65,5	77,1	83,3	86,9	90,8	93,0	90,6	
nein	36,1	67,3	34,5	22,9	16,7	13,1	9,2	7,0	9,4	
30. Juni 2012										
Verleihbetriebe insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. Betriebszweck "ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"										
ja	62,7	32,9	64,7	76,8	84,1	88,1	89,5	91,7	88,0	
nein	37,3	67,1	35,3	23,3	15,9	11,9	10,5	8,3	12,0	
30. Juni 2013										
Verleihbetriebe insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0
dar. Betriebszweck "ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"										
ja	61,6	32,0	63,9	77,4	82,5	86,1	89,9	90,0	88,1	
nein	38,4	68,0	36,1	22,6	17,5	13,9	10,1	10,0	11,9	

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

10. Wie viele Beschäftigte arbeiten aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung in der Leiharbeitsbranche, und
- wie viel Prozent davon in Mischbetrieben,
 - wie viel Prozent davon in Mischbetrieben, die „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben,
 - wie haben sich diese Zahlen jeweils seit dem Jahr 2009 jährlich entwickelt?

In der Arbeitnehmerüberlassungsstatistik werden Bestandsergebnisse zu Leiharbeitnehmern (auch differenziert nach Betriebszweck) zweimal jährlich auch monatsbezogen erhoben. Zuletzt (Stichtag: 30. Juni 2013) gab es insgesamt rund 852 000 Leiharbeitnehmer, von denen rund 144 000 bzw. 17 Prozent in Betrieben, deren Betriebszweck „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung ist, tätig waren. Ergebnisse zu anderen Monaten (bzw. Jahresdurchschnittsergebnisse) können der folgenden Tabelle entnommen werden.

Tabelle 2: Bestand an Leiharbeitnehmern nach Betriebszweck

Jahresdurchschnitt/ Stichtag zum Ende des Monats ...	Insgesamt	Betriebszweck "ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"	Betriebszweck "nicht ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"	
			absolut	Anteil an Spalte 1 in %
2007 Jahresdurchschnitt	715.056	613.768	101.288	14,2
2008 Jahresdurchschnitt	760.604	645.566	115.038	15,1
2009 Jahresdurchschnitt	625.411	517.583	107.828	17,2
2010 Jahresdurchschnitt	775.703	660.240	115.463	14,9
2011 Jahresdurchschnitt	881.728	750.488	131.241	14,9
2012 Jahresdurchschnitt	877.599	727.205	150.394	17,1
2012 Januar	850.280	709.723	140.557	16,5
Februar	846.448	704.942	141.506	16,7
März	858.631	714.513	144.118	16,8
April	868.961	721.859	147.102	16,9
Mai	891.174	740.280	150.894	16,9
Juni	908.113	753.831	154.282	17,0
Juli	914.101	758.401	155.700	17,0
August	911.760	756.627	155.133	17,0
September	894.843	740.090	154.753	17,3
Oktober	889.342	733.963	155.379	17,5
November	875.154	720.785	154.369	17,6
Dezember	822.379	671.449	150.930	18,4
2013 Januar	792.941	651.197	141.744	17,9
Februar	795.394	653.441	141.953	17,8
März	797.666	656.394	141.272	17,7
April	817.861	676.751	141.110	17,3
Mai	834.196	691.654	142.542	17,1
Juni	851.818	708.220	143.598	16,9

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

11. Welche Angaben zur Dauer der Beschäftigungsverhältnisse in reinen Leiharbeitsunternehmen liegen aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung vor, und
- welche für Mischbetriebe, die „überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben, bzw.
 - welche für Mischbetriebe, die „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben?

Im Rahmen der Meldungen für die Arbeitnehmerüberlassungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit sind durch die Verleihbetriebe Zahl und Dauer der in einem Kalenderhalbjahr beendeten Arbeitsverhältnisse mit Leiharbeitnehmern anzugeben. Dabei wird jedoch lediglich zwischen den Dauerklassen „unter 1 Woche“, „1 Woche bis unter 3 Monate“ und „3 Monate und mehr“ unterschieden.

Der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass zuletzt (erstes Halbjahr 2013) 51 Prozent aller beendeten Leiharbeitsverhältnisse drei Monate und mehr dauerten. Dabei wird für Betriebe, deren Betriebszweck „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung ist, ein Wert von 73 Prozent ausgewiesen, im Vergleich zu 47 Prozent bei Verleihbetrieben, die überwiegend oder ausschließlich in der Arbeitnehmerüberlassung tätig waren.

Tabelle 3: Beendete Arbeitsverhältnisse zwischen Verleihern und Leiharbeitnehmern nach Dauer des Arbeitsverhältnisses

Halbjahres- zeitraum bis	Insgesamt	Verän- derung gegenüber Vorjahr (in %)	davon		
			unter 1 Woche	1 Woche bis unter 3 Monate	3 Monate und mehr
	1	2	3	4	5
Insgesamt					
2009 Juni	437.469	-13,0	42.109	149.734	245.626
Dezember	497.646	-25,4	53.454	249.613	194.579
2010 Juni	461.790	5,6	52.838	206.888	202.064
Dezember	628.904	26,4	59.577	306.525	262.802
2011 Juni	569.274	23,3	54.470	226.281	288.523
Dezember	702.458	11,7	61.246	300.080	341.132
2012 Juni	547.134	-3,9	53.242	200.972	292.920
Dezember	658.146	-6,3	57.069	264.733	336.344
2013 Juni	484.067	-11,5	51.369	184.849	247.849
Betriebszweck "ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"					
2009 Juni	387.855	-13,3	38.898	134.493	214.464
Dezember	451.666	-25,1	50.443	232.810	168.413
2010 Juni	418.365	7,9	49.028	191.962	177.375
Dezember	578.151	28,0	55.869	286.599	235.683
2011 Juni	497.592	18,9	51.426	211.650	234.516
Dezember	602.578	4,2	56.217	275.582	270.779
2012 Juni	472.715	-5,0	50.240	189.031	233.444
Dezember	558.551	-7,3	52.557	247.481	258.513
2013 Juni	413.886	-12,4	47.286	170.179	196.421
Betriebszweck "nicht ausschließlich oder überwiegend Arbeitnehmerüberlassung"					
2009 Juni	49.614	-10,8	3.211	15.241	31.162
Dezember	45.980	-28,3	3.011	16.803	26.166
2010 Juni	43.425	-12,5	3.810	14.926	24.689
Dezember	50.753	10,4	3.708	19.926	27.119
2011 Juni	71.682	65,1	3.044	14.631	54.007
Dezember	99.880	96,8	5.029	24.498	70.353
2012 Juni	74.419	3,8	3.002	11.941	59.476
Dezember	99.595	-0,3	4.512	17.252	77.831
2013 Juni	70.181	-5,7	4.083	14.670	51.428

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

12. Welche Angaben zur Verweildauer von Beschäftigten von reinen Leiharbeitsbetrieben in Entleihbetrieben liegen nach Kenntnis der Bundesregierung aktuell vor, und
 - a) welche für Beschäftigte von Mischbetrieben, die „überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben, bzw.
 - b) welche für Beschäftigte von Mischbetrieben, die „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben?

Die Einsatzdauern von Leiharbeiterinnen und Leiharbeitern in einzelnen Entleihbetrieben wird statistisch nicht erfasst.

13. Wie viel Prozent der Leiharbeitskräfte haben nach Kenntnis der Bundesregierung infolge ihrer Tätigkeit im Jahr 2013 bzw. 2012 einen Arbeitsplatz in einer anderen Branche erhalten (Klebeeffekt),
 - a) wie viel Prozent davon waren zuvor in Mischbetrieben tätig,
 - b) wie viel Prozent davon waren zuvor in Mischbetrieben tätig, die „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben?

Leiharbeitskräfte, welche in einem Mischbetrieb tätig waren, der nicht überwiegend Arbeitnehmerüberlassung betreibt, sind bereits in einer anderen Branche als der Zeitarbeitsbranche tätig. Mitgeteilt werden kann jedoch Folgendes:

Untersuchungen zu so genannten Klebe- und Brückeneffekten liegen beim Institut für Arbeitsmarkt und Berufsforschung grundsätzlich vor. Zu beiden Effekten liegen jedoch nur für frühere Jahre und wiederum nur für Betriebe mit dem Hauptzweck der Arbeitnehmerüberlassung Erkenntnisse vor. Hierbei wird vom „Klebeeffekt“ gesprochen, wenn betrachtet wird, ob Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter bei ihrem vorherigen Entleihbetrieb direkt eine Beschäftigung erhalten. Dagegen beschreibt der „Brückeneffekt“ die Leiharbeit als eine Art Einstiegsinstrument in den Arbeitsmarkt („Wie viele ehemalige Leiharbeiter schaffen es, dauerhaft eine Anstellung außerhalb der Zeitarbeitsbranche zu finden?“).

14. Wie viele offene Stellen waren im Jahresschnitt 2013 bzw. 2012 nach Kenntnis der Bundesregierung bei der BA gemeldet,
 - a) wie viel Prozent davon in der Leiharbeitsbranche,
 - b) wie viel Prozent davon in Mischbetrieben, und
 - c) wie viel Prozent davon in Mischbetrieben, die „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben?

In der Statistik der gemeldeten Arbeitsstellen können die Arbeitsstellen für den Wirtschaftszweig Arbeitnehmerüberlassung ausgewiesen werden. Die Auswertung erfolgt nach der Wirtschaftszweigklassifikation 2008 und umfasst die Wirtschaftsgruppen 782 (Befristete Überlassung von Arbeitskräften) und 783 (Sonstige Überlassung von Arbeitskräften). In den von diesen Wirtschaftsgruppen gemeldeten Arbeitsstellen sind zum einen auch die Angebote für das Stammpersonal des Verleihbetriebs enthalten. Zum anderen werden nur die Arbeitsstellen von Betrieben gezählt, deren Haupttätigkeit in der Arbeitnehmerüberlassung liegt. Eine weitergehende Differenzierung nach Mischbetrieben ist nicht möglich.

Im Jahresdurchschnitt 2013 waren der BA insgesamt 434 000 Arbeitsstellen gemeldet, davon entfielen etwa 132 000 oder 30 Prozent auf den Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung.

Bei der Bewertung des Anteils der gemeldeten Stellen in der Arbeitnehmerüberlassung an allen gemeldeten Stellen ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund von Mehrfachmeldungen von Stellenangeboten zu Überzeichnungen kommen kann. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Arbeitnehmerüberlassung, da hier zu erwarten ist, dass die Meldung einer offenen Stelle bei einem Einsatzbetrieb durch mehrere Zeitarbeitsunternehmen erfolgt, sobald diese vom Einsatzbetrieb angesprochen wurden.

Tabelle 4: Bestand an gemeldeten Arbeitsstellen

Arbeitsstellen	Gemeldete Arbeitsstellen			
	2012	2013	Veränderung	
			absolut	in Prozent
	1	2	3	4
Arbeitsstellen insgesamt	477.528	434.353	-43.174	-9,0
darunter: Arbeitnehmerüberlassung (782 und 783 nach WZ 08)	163.748	131.966	-31.782	-19,4
Anteil in Prozent	34,3	30,4	x	x

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

15. Wie viele Arbeitslose wurden nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2013 bzw. 2012 von der BA vermittelt,
- wie viel Prozent davon in die Leiharbeitsbranche,
 - wie viel Prozent davon in Mischbetriebe, und
 - wie viel Prozent davon in Mischbetriebe, die „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben?

Im vergangenen Jahr wurde die Arbeitslosenstatistik um einen wichtigen Baustein erweitert. Es können nun auch Angaben zum Wirtschaftszweig für Beschäftigungsaufnahmen von Arbeitslosen bereitgestellt werden. Die neue Statistik wird über eine integrierte Auswertung der Arbeitslosen- und Beschäftigungsstatistik gewonnen. Beschäftigungsdaten stehen allerdings frühestens mit einer Wartezeit von zwei Monaten zur Verfügung (sog. vorläufige Zweimonatswerte), „endgültige“ Ergebnisse erst nach 6 Monaten Wartezeit. Entsprechend liegen Daten bislang nur bis zum November 2013 vor.

Diese neue Statistik kann derzeit noch nicht danach differenzieren wie viele der Abgänge direkt durch eine Agentur oder ein Jobcenter vermittelt wurden. Es ist jedoch so, dass alle Angebote der BA das Ziel haben, Arbeitslose in Beschäftigung zu integrieren und der ausschließliche Blick auf die Vermittlungen nach Auswahl und Vorschlag nur eine verkürzte Sichtweise auf die Beteiligung der Agenturen und Jobcenter am Zustandekommen von Arbeitsaufnahmen darstellt.

Auch eine weitergehende Differenzierung nach Mischbetrieben ist nicht möglich.

In der folgenden Tabelle werden Ergebnisse für den gleitenden Jahreszeitraum von Dezember 2012 bis November 2013 und zum Vergleich für den entsprechenden Vorjahreszeitraum ausgewertet. Demnach gab es von Dezember 2012 bis November 2013 insgesamt rund 2,20 Millionen Abgänge von Arbeitslosen in Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, davon waren etwa 1,83 Millionen nach einem Monat sozialversicherungspflichtig beschäftigt gemeldet und es lag eine Angabe zum Wirtschaftszweig vor. Davon gingen circa 320 000 oder 17 Prozent in den Wirtschaftszweig der Arbeitnehmerüberlassung ab.

Tabelle 5: Abgang aus Arbeitslosigkeit – in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen

Wirtschaftszweige (nach der WZ 2008)	Abgang aus Arbeitslosigkeit - in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt nach Wirtschaftszweigen					
	Gleitende 12-Monats-Summe ¹⁾					
	absolut				Anteil in %	
	Dez. 2012	Dez. 2011	Veränderung gegenüber Vorjahreszeitraum		Sp. 1	Sp. 2
	Nov. 2013	Nov. 2012	absolut	in %		
Insgesamt						
Abgang in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt insgesamt	2.204.292	2.219.721	-15.429	-0,7	100,0	100,0
dav.: 1 Monat später sozialversicherungspflichtig gemeldet	1.837.713	1.851.331	-13.618	-0,7	83,4	83,4
1 Monat später nicht sozialversicherungspflichtig gemeldet	366.579	368.390	-1.811	-0,5	16,6	16,6
1 Monat später sozialversicherungspflichtig gemeldet	1.837.713	1.851.331	-13.618	-0,7	100,0	100,0
dar.: ohne Angaben zum Wirtschaftszweig	3.155	3.736	-581	-15,6	0,2	0,2
Mit Angaben zum Wirtschaftszweig	1.834.558	1.847.595	-13.037	-0,7	100,0	100,0
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	26.305	27.643	-1.338	-4,8	1,4	1,5
Bergbau, Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung	16.238	16.241	-3	-	0,9	0,9
Verarbeitendes Gewerbe	186.514	185.230	1.284	0,7	10,2	10,0
Baugewerbe	187.296	185.022	2.274	1,2	10,2	10,0
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	238.599	244.953	-6.354	-2,6	13,0	13,3
Verkehr und Lagerei	114.598	111.803	2.795	2,5	6,2	6,1
Gastgewerbe	127.793	133.895	-6.102	-4,6	7,0	7,2
Information und Kommunikation	44.076	45.463	-1.387	-3,1	2,4	2,5
Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	13.655	13.530	125	0,9	0,7	0,7
Erbringung wirtschaftlicher Dienstleistungen (ohne ANÜ)	244.358	246.338	-1.980	-0,8	13,3	13,3
Arbeitnehmerüberlassung (ANÜ)	320.277	319.685	592	0,2	17,5	17,3
Öffentliche Verwaltung	42.567	40.859	1.708	4,2	2,3	2,2
Erziehung und Unterricht	45.777	45.356	421	0,9	2,5	2,5
Gesundheits- und Sozialwesen	155.426	157.549	-2.123	-1,3	8,5	8,5
Kunst u. Unterhaltung, Sonst. Dienstleistungen, Private Haushalte	71.079	74.028	-2.949	-4,0	3,9	4,0

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

¹⁾ Die gleitende 12-Monats-Summe am aktuellen Rand beinhaltet 4 vorläufige, geringfügig unterzeichnete Monatswerte mit einer Wartezeit von nur 2 Monaten und 8 endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit von 6 Monaten. Vergleiche mit einer gleitenden 12-Monats-Summe, die nur endgültige Monatswerte nach einer Wartezeit von 6 Monaten enthält (z. B. die gleitende 12-Monats-Summe des Vorjahreszeitraums) können eingeschränkt sein.

16. Gilt die EU-Leiharbeitsrichtlinie und die entsprechende nationale Umsetzung ausnahmslos auch für Mischbetriebe, die „nicht überwiegend“ Arbeitnehmerüberlassung betreiben?

Wenn nein, warum nicht?

Die Richtlinie 2008/104/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Leiharbeit (Leiharbeitsrichtlinie) wurde von der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes – Verhinderung von Missbrauch der Arbeitnehmerüberlassung vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 642) fristgemäß in deutsches Recht umgesetzt. Das AÜG gilt grundsätzlich für alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer

(Leiharbeiter) an Dritte (Entleiher) zur Arbeitsleistung überlassen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 AÜG). Ausnahmen für so genannte Mischbetriebe, die nicht überwiegend Arbeitnehmerüberlassung betreiben, sind nicht vorgesehen.

